

Gremium: Umweltausschuss Sitzungsdatum: 21.02.2018

TOP 4.2:

Herr Kerlin stellt mehrere Fragen zum Osterfeuer am Rantzauer Forstweg. Zur Dokumentation zeigt er Fotografien. Die Fragen werden als Anlage zu Protokoll genommen.

“Osterfeuer“ am Rantzauer Forstweg 2017

Das Feuer musste beim Ordnungsamt auf Basis der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer und von brandgefährlichen Geräten angezeigt werden.

Frage: Wurde der Anzeige stattgegeben? Wurden Auflagen oder Einschränkungen erteilt ?

Das Feuer wird erst seit einigen Jahren, seitdem dort Weihnachtsbäume verkauft werden, angezündet. Historisch Bezüge, die an Brauchtum erinnern, gibt es dort nicht. Zunächst bestand dort Anfang des Jahres ein überschaubarer Haufen von nicht verkauften Weihnachtsbäumen der zwischen Februar und April zu einem riesigen Berg mit einem Volumen von ca.800 cbm (s. Foto 1) anwuchs.

Laufend wurden in diesen Wochen viele Fuhren von Strauchwerk, das offensichtlich bei Pflegearbeiten in Gärten angefallen war, auf den Haufen geschichtet. Es handelte sich um frisch gerodete noch feuchte Sträucher wie Lebensbäume, Kirschlorbeer, Efeuranken usw. (s. Foto 2). Laut Stadtverordnung ist dies nicht gestattet (§2 (7) *Brennmaterial darf nicht frisch geschnitten bzw. feucht sein*). Denn je nach Feuchtigkeitsgehalt entwickelt das Feuer eine höhere oder niedrigere Verbrennungstemperatur. In dem Qualm sind bei geringeren Verbrennungstemperaturen mehr Luftschadstoffe enthalten. Neben dem klimarelevanten Gas CO₂ entstehen auch das giftige Kohlenmonoxid sowie u.a. Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, organische Säuren und Zyanverbindungen. Außerdem wurde eine große Menge an Feinstaub abgegeben. Diese Stoffe sind in hohem Maße gesundheitsschädlich(s. a. Anlage).

Das Verbrennen von feuchten frischgeschlagenen Sträuchern muss man als unzulässige Form der Abfallbeseitigung bezeichnen, da es sich unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Rechtsprechung bei genauerer Betrachtung um schlichte Verbrennungsprozesse von Grünabfällen handelt.

Besonders brisant war der Brandort. Der Abstand zum nächsten Knick betrug 26m, zu den Straßenbäumen ca. 28m und zu den Wohnhäusern ca.60m (s. Foto 3) Diese geringen Abstände sind laut Stadtverordnung nicht zulässig (§2(5) *Offenes Feuer darf nur entzündet werden in einer ausreichenden Entfernung zu Wald-, Moor- und Heideflächen, Knicks oder anderen Grünanlagen. Die Entfernung sollte 100 m Sicherheitsabstand nicht unterschreiten.*)

Die Größe des Brennhaufens, das ungeeignete Brennmaterial und die Nähe zu Knicks, Straßenbäumen und Wohnhäusern mussten zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen führen. Auch hier wurde gegen die Verordnung verstoßen . (§2(1)Nr.; 1 *Im Freien darf offenes Feuer nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug*. Die Beeinträchtigungen waren immens. Der heftige Westwind (§2 (1) Nr. 2 *Offenes Feuer darf nicht entzündet werden a) bei starkem Wind*) trieb über mehrere Stunden in breiter Front eine giftige Abgaswolke über das dicht besiedelte Stadtgebiet von Norderstedt-Mitte hinweg(s. Foto 4). Allein im Umfeld von 1,5 km befinden sich z.B. 6 Kindertagesstätten, 3 Schulen und 2 Altenheime.

Die Nähe des Feuers zu den Straßenbäumen hatte für diese fatale Folgen. Anfang August waren zwei Bäume nahezu blattlos und ein weiterer Baum zeigte erhebliche Kronenschäden (s. Foto 5+6). Die zwei blattlosen Bäume sind so geschädigt, dass sie als Straßenbäume wertlos sind und durch neue Bäume ersetzt

werden sollten. Für den in der Krone geschädigten Baum ist über Jahre gezielte Baumpflege notwendig. Insgesamt ist ein Schaden von über 5000.-€ entstanden.

Dieses Feuer mit seinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Bürger und den entstandenen Schäden hätte verhindert werden müssen. Am 4. April habe ich den damaligen Oberbürgermeister in einem offenen Brief (s. **Anlage**) auf die unhaltbaren Zustände im Umfeld des Feuers und auf die ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen hingewiesen. Als leitender Beamter hätte er reagieren und das Feuer verhindern müssen. Er selbst hat einmal die Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer im Freien unterschrieben. Nachdem keine Reaktion kam und eine Antwort auf meinen Brief erfolgte, habe ich diesen Vorgang auch einigen Parteien zur Kenntnis gegeben.

Es ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Welche Rolle spielte das Ordnungsamt ? Wurde der Aufbau des Feuers vor Ort kontrolliert ? Wenn ja, warum wurde anhand der Verordnung nichts gegen das Abbrennen des riesigen Strauchhaufens unternommen.
2. Hat der Oberbürgermeister interveniert und Anweisungen an das Ordnungsamt gegeben ?
3. Wer kommt für den entstandenen Schaden von über 5000.-€ auf ?
4. Welche Konsequenzen werden gezogen ? Wird die Verordnung überarbeitet ?

Zusammengestellt von: Bernhard Kerlin

Rembrandtweg 42
22846 Norderstedt

Bei gewerblicher Gartenpflege
hängengefallenes frisches Strauchwerk

Gartensträucher

Aufnahme vor
Februar 2019

**Baum mit Totalschaden
Baum ist 2019 auf die
Straße gestürzt.**

Brandstätte der Osterfeuer

Aufnahme August 2017



Winter 2018

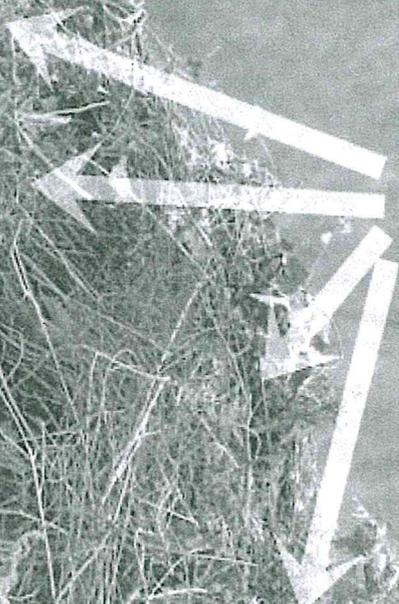


Bei Winden aus der Hauptwindrichtung West werden die Schadstoffe und Feinstaub in das dichtbebaute Norderstedt-Mitte getrieben



**Das Haufen ist nicht vollständig verbrannt.
Die frisch geschlagenen Gartensträucher
fangen kein Feuer und glitten mit massiven
Qualm bis zum nächsten Morgen.**

**Für ein Osterfeuer ungeeignete
frische immergrüne Pflanzen**



Auszug aus einem Gutachten zur Feinstaubbelastung der Außenluft
(Veröffentlicht im Internet)

Feinstaubbelastungen der Außenluft werden von mehreren Faktoren beeinflusst. Neben Industrie- und Autoabgasemissionen werden sie auch insbesondere durch Verbrennungsprozesse organischen Materials verursacht, wie sie beispielsweise bei Brauchtuumsfeuern ablaufen. Auswirkungen erhöhter Feinstäube in der Atemluft sind die Verstärkung von Allergiesymptomen, die Zunahme von asthmatischen Anfällen, Atemwegsbeschwerden und Lungenkrebs sowie ein gesteigertes Risiko von Mittelohrentzündungen bei Kindern, Beeinträchtigung des Nervensystems. Daneben werden auch Auswirkungen auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. Herzinfarkt) angenommen. Das Ausmaß der Auswirkung von Partikeln auf die Atemwege hängt, neben der Toxizität der Partikel, auch von der Größe der Partikel ab: Je kleiner ein Partikel ist, desto tiefer kann es in die Lunge eindringen und von dort über die Blutbahn in die Organe transportiert werden. Dabei gilt eine lebenslange Akkumulation, da die Partikel nicht wieder ausgeschieden werden können. Die kleinsten Feinstaubpartikel verbleiben dabei bis zu mehreren Wochen in der Atmosphäre und können über bis zu 1000 km weit transportiert werden. Auch bei der Verfeuerung organischen Materials entstehen große Mengen ungefilterter kleinster Feinstaubpartikel.

Eine Fortsetzung der bisherigen Praxis der Osterfeuertdurchführung ist aus europäischen, bundesdeutschen und landesrechtlichen Regelungen zur Verbesserung der Luftzustandsqualität heraus als unzulässig zu werten. Ebenso ist die bisherige Praxis zumeist als unzulässige Form der Abfallbeseitigung zu bezeichnen, da es sich unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Rechtsprechung bei genauerer Betrachtung der einzelnen „Osterfeuer“ um schlichte Verbrennungsprozesse von Grünabfällen handelt. Es fehlt in vielen Fällen der nach der Rechtsprechung zu fordernde Brauchtuumscharakter, der sich durch Trägerschaft des Osterfeuers in einer örtlich verankerten Gemeinschaft (z.B. Kirchengemeinden, Vereine) und öffentliche Zugänglichkeit des Osterfeuers für jedermann auszeichnet.

Wenn Wertvolles in Rauch aufgeht...

Über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Leider immer noch ein vertrautes Bild im Herbst und im Frühjahr: qualmende und übel riechende Gartenfeuer, mit denen die Ergebnisse der letzten Strauchschnittaktion „entsorgt“ werden.

Dabei ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen weder aus abfallwirtschaftlicher noch aus ökologischer Sicht richtig oder sinnvoll:

- Grünabfälle sind verwertbar - und wertvoll! Denn durch Kompostierung und die anschließende Nutzung des Kompostes werden die enthaltenen Nährstoffe dem Boden wieder zugeführt. [In einer Handvoll guten Humusbodens leben mehr Organismen als Menschen auf der Erde.] Wer ökologisch handelt und pflanzliche Abfälle im eigenen Garten kompostiert, wird sehr schnell Kompost als Bodenverbesserungsmittel sowie geschreddertes Holzmaterial und Laub zum Abdecken [Mulchen] der Beete schätzen lernen.
- Durch das Verbrennen werden regelmäßig in erheblichem Umfang Kleintiere und Kleinstlebewesen getötet, die sich in Grünschnitthaufen sehr schnell ansiedeln.

Eine Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten bietet darüber hinaus noch weitere Vorteile:

◆ Müllberge werden reduziert! ◆ Es werden keine klimaschädlichen Gase freigesetzt und die mögliche Beeinträchtigung der Nachbarn durch Qualm entfällt! ◆ Ihr Geldbeutel wird geschont — ersetzen Sie Torf durch Kompost, schützen Sie so das Ökosystem Moor, ersparen Sie sich damit teure Kunstdünger!

**Sind Abfälle nicht zu vermeiden,
dann hat die *Verwertung* von Abfällen grundsätzlich Vorrang
vor deren *Beseitigung*.**

Dies kann man als den übergeordnete Grundsatz aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW-/AbfG] bezeichnen; das Gesetz gilt für die gesamte Bundesrepublik.

Aus diesem Bundesgesetz in Verbindung mit dem Landesabfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein [LAbfWG] ergeben sich Funktion und Aufgabe der Kreise (und kreisfreien Städte) als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Um es abzukürzen: weitere Landesgesetze und öffentlich-rechtliche Verträge erlaubten Ihrem Kreis Segeberg, seine Aufgaben der Abfallentsorgung auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg [WZV] bzw. auf die Stadt Norderstedt [Betriebsamt] zu übertragen.

Und letztendlich führt dies dazu, dass Sie immer dann, wenn Ihnen eine Verwertung Ihrer pflanzlichen Abfälle nicht möglich ist, diese dem WZV bzw. der Stadt Norderstedt zu überlassen haben — und dort können Ihre Gartenabfälle ganz sicher verwertet werden!

Sie meinen, Sie müssten trotz aller aufgezählten Nachteile dennoch verbrennen?

Dann haben Sie folgendes zu beachten:

Die **Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen**. Sie gilt für das Land Schleswig-Holstein und gestattet die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen unter diesen Bedingungen:

- + eine Entsorgung der Abfälle ist im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung nicht möglich,
- + die Abfälle sind auf dem eigenen Grundstück angefallen und werden auch dort verbrannt,
- + es sind hierdurch keine Gefahren für die Umgebung zu erwarten.

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz**:

- + Es schützt uns vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Es lässt also folgerichtig nur das Verbrennen von „**naturbelassenem, stückigem Holz einschließlich anhaftender Rinde im lufttrocknen Zustand**“ zu.

Den **Artenschutz**:

- + Nach den Vorschriften zur Verwirklichung des **Artenschutzes** [Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz] ist es u. a. verboten, „ ... wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören“. **Wo sich wildlebende Tiere wohlfühlen, da geht es auch dem Menschen gut!**

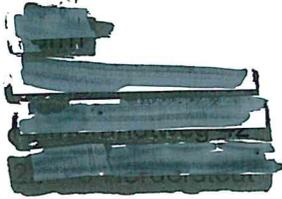
Weiter haben Sie zu berücksichtigen:

- ⊕ Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann nur die Ausnahme sein (z. B. Schädlingsbefall).
- ⊕ Es versteht sich von selbst, dass Sie bei anhaltender Trockenheit, starkem Wind oder bei austauscharmer Witterung kein Feuer entzünden dürfen.
- ⊕ Sie müssen Löschmittel bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher) und die Feuerstelle muss einen ausreichenden Abstand zu Gebäuden und zu brennbaren Materialien haben.
- ⊕ Das Brennmaterial dürfen Sie erst am Tage des Verbrennens aufschichten. Oder Sie setzen es vor dem Abbrennen um, um (Klein-)Tiere zu schützen.
- ⊕ Zum Anzünden können Sie geringe Mengen Papier oder Pappe verwenden. Verboten sind brandbeschleunigende Stoffe wie beispielsweise Benzin.
- ⊕ Das Feuer müssen Sie fortwährend beaufsichtigen, bis die Glut erloschen ist.
- ⊕ Eine Feuerstelle ist kein Spielplatz! Wenn Sie Kinder haben, dann behalten Sie sie im Auge!
- ⊕ Sie müssen das Feuer unverzüglich löschen, wenn sich starker Rauch entwickelt oder wenn Funken fliegen.
- ⊕ Sie müssen Verbrennungsreste ordnungsgemäß entsorgen – aber erst nach dem völligen Erkalten!
- ⊕ Sie dürfen nur trockene, naturbelassene Hölzer verbrennen.
- ⊕ Sie dürfen nicht Ihren Grasschnitt, Ihr Laub und auch nicht den frischen Baum- und Strauchschnitt verbrennen (Qualm!).
- ⊕ Und auf gar keinen Fall dürfen Sie andere brennbare Dinge wie verunreinigtes/behandeltes Abbruchholz, behandeltes (beispielsweise lackiertes, beschichtetes, imprägniertes) oder nasses Holz, Spanplatten, Faserplatten, Möbel, Dachpappe, Plastik, Müll usw. (mit-)verbrennen!



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Thomas Bosse
Baudezernent

Vorzimmer	Andrea Tagge
Telefon direkt	040 53595-212
Fax	040 53595-851
E-Mail	thomas.bosse@norderstedt.de
Datum	28.03.2018
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.	

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
III

Osterfeuer/ Brauchtumsfeuer – Wiese Rantzauer Forstweg/ Oadby-and-Wigston-Straße

Sehr geehrter 

vorab möchte ich mich für Ihre Anmerkungen bzw. die Äußerungen Ihrer Bedenken bezüglich des Zündens des Brauchtumsfeuers gerichtet an Frau Oberbürgermeisterin Röder bedanken.

Seit mehreren Jahren wird von Seiten des Veranstalters in Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer auf der Wiese (Freifläche) Oadby-and-Wigston-Straße/ Ecke Rantzauer Forst in Norderstedt (Norderstedt-Mitte) an jenem Ostersonntag (Samstag vor Ostern) auf einer Freifläche am Rande einer Wohnbebauung ein Brauchtumsfeuer/Osterfeuer veranstaltet.

Hierfür wird von oben genannten Personen zeitnah (generell 14 Tage im Voraus) eine Anzeige bezüglich des Feuers gefertigt und der Stadt Norderstedt angezeigt.

Seit ca. 2 Jahren wird in regelmäßigen Abständen von Seiten des Fachbereichs 621 aufgrund der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das jeweils angezeigte Feuer der oben genannten Gegebenheit überprüft und fotografisch dokumentiert.

Der Standort der Veranstaltung sowie die Veranstaltung direkt ist in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben, dem Veranstalter, dem Polizeirevier Norderstedt sowie der Rettungsleitstelle/Feuerwehr in den vergangenen Jahren beurteilt sowie unter ständiger Begutachtung kontrolliert worden. Von Seiten des Veranstalters wird auf die angrenzenden Straßen wie auch auf die Nachbarschaft, gerade im Hinblick auf die Windrichtung, versucht Rücksicht zu nehmen.

Von Seiten der Ordnungsbehörde ist seit dieser Zeit erkennbar, dass diese Veranstaltung von den Bewohnern des Stadtteils sehr befürwortet wird. Dieses Osterfeuer (Stadtteil Norderstedt-Mitte) wird von einer ganz überwiegenden Teilnahme nur der Bewohner des Wohngebietes besucht, denn die Besucher erwarten dort Nachbarn und Freunde zu treffen.

Es besteht zweifellos ein Bedarf, dieses Brauchtum zu pflegen, was die hohen Besucherzahlen belegen.

Der Ablauf der Veranstaltung ist nicht geeignet, die Anwohner erheblich zu stören. So steht das Abbrennen des Feuers im Mittelpunkt. Lediglich Getränkestände und ein bescheidenes Speisenangebot (nur Bratwurst) bereichern das örtliche Treffen. Hintergrundmusik wird nach den Angaben des Veranstalters in geringer Lautstärke gespielt.

Das Feuer wird erst nach Einbruch der Dunkelheit gegen 17 bzw. 18 Uhr entzündet und brennt - je nach Windstärke - bis gegen 24 Uhr (Veranstaltung wurde für den Zeitraum 17 – 24 Uhr dem Fachbereich angezeigt). Spätestens dann verlassen die meisten Gäste bereits den Platz.

Beschwerden von direkten Anwohnern sind dem Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben, der Rettungsleitstelle sowie dem Polizeirevier Norderstedt in den vergangenen Jahren nicht bekannt geworden.

Bei der Durchführung dieses Feuers sind/ werden folgende Kriterien vom Veranstalter zu beachten/beachtet:

1. Das Feuer ist schriftlich beim Fachbereich 621 angezeigt worden + Benennung einer verantwortlichen Person mit Kontaktdaten
2. Zum Schutze von Kleintieren/ Kleintierlebewesen und Gelegen wird das Brennmaterial mehrfach umgeschichtet und erst am Tage der Veranstaltung aufgesetzt.
3. Um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, werden entsprechende Vorsorgemaßnahmen vom Veranstalter getroffen. (Feuerschutz, Absperrung, etc.) - mehrfache Kontrollen durch den Fachbereich 621 erfolgen täglich
4. Die Abbrennfläche wird nach der Veranstaltung mit Boden abgedeckt/ verdeckt + übriggebliebene Reststoffe werden vom Veranstalter ordnungsgemäß entsorgt.
5. Löschmittel stehen von Seiten des Veranstalters bereit (Sand, Wasser, Feuerlöscher)

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass von Seiten des Fachbereiches Allgemeine Ordnungsaufgaben gesondert darauf geachtet wird, dass von Seiten des Veranstalters

- 1.) nur trockene, naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten,
- 2.) Laub und Rasenschnitt und frischer Baum- und Strauchschnitt grundsätzlich nicht verbrannt werden sowie
- 3.) die Sicherheitsabstände gemäß der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer und von brandgefährlichen Geräten im Freien eingehalten werden.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig dürfen Osterfeuer regelmäßig abgebrannt werden, da sie nur geringe Störungen verursachen und an dem alten Brauchtum ein öffentliches Interesse besteht.

Da der Stadt Norderstedt, dem Polizeirevier Norderstedt sowie der Rettungsleitstelle keine Beschwerden (in den letzten Kalenderjahren) von Bürgern vorliegen, liegt nach Ansicht des Fachbereichs keine Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit vor.

Ihrer Bitte, dass das Osterfeuer/Brauchtumsfeuer – Wiese Rantzauer Forstweg/Oadby-and-Wigston-Straße von Seiten der Stadt Norderstedt untersagt wird, kann nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Bosse', with a long horizontal flourish extending to the right.

Thomas Bosse
Erster Stadtrat

Kopie

12.05.2018

Herrn Baudezernent
Thomas Bosse

Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Abbrennen von Strauchwerk -Wiese Rantzauer Forstweg/ Oadby-and-Wigston-Straße
Ihr Schreiben vom 28.03.2018

Sehr geehrter Herr Bosse,

wie Sie schon aus dem Bezug entnehmen können, kann ich einen Großteil des Inhaltes Ihres Schreibens nicht nachvollziehen und muss daher entschieden widersprechen.

Eins vorweg, ich habe im Grunde nichts gegen Osterfeuer soweit sie in einem vernünftigen Rahmen stattfinden, nicht vorrangig zur illegalen Abfallentsorgung genutzt werden, eine erhebliche Belästigung anderer Bürger ausschließen oder sogar deren Gesundheit gefährden. Dass dabei auch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen, versteht sich von selbst.

Wie Sie den Anlagen des Schreibens an die Oberbürgermeisterin Frau Röder entnehmen können, gibt es bei dem genannten Feuer erhebliche Verstöße gegen die Stadtverordnung über die Benutzung von Feuer und von brandgefährlichen Geräten im Freien. Da diese Verordnung Teil der Zulassung von Feuern im Freien ist, hätte der Fachbereich Ordnungsaufgaben nach gängiger Rechtsprechung dieses Feuer untersagen müssen. Die Verwaltung hat dafür kein Spielraum, da sie die Verordnung selbst geschaffen hat.

Es ist für mich befremdlich, wenn Sie, trotzdem Sie Kenntnis von meinen Hinweisen zu den tatsächlichen Rechtsverstößen hatten, in dem Schreiben versichern, dass bei dem Feuer alles mit rechten Dingen zugeht und dies Herr Finster im Umweltausschuss auch wiederholt. Unabhängig von den erfolgten Rechtsverstößen gibt es auch andere Gründe, das Feuer nicht zu genehmigen. So kann man von einem Brauchtumsfeuer auf der Wiese nicht reden.

Ich zitiere hierfür folgende Definition von Brauchtumsfeuer :

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet.

Das Feuer am Rantzauer Forstweg erfüllt diese Kriterien nicht annähernd.

1

12.05.2018

Es ist erst vor wenigen Jahren, nachdem der Landwirt auf seiner Koppel Weihnachtsbäume verkaufen lässt, als günstige, nicht legale Abfallentsorgung der nicht verkauften Fichten und der verbliebenen Reste entstanden. Aus diesem noch überschaubaren Haufen wurden im Laufe der Jahre durch eine ausufernde Anhäufung von gewerblich anfallendem Strauchschnitt immer größer werdende Brandhaufen.

Gartenbaufirmen hatten wohl schnell erkannt, dass sie kostensparend wenn auch illegal ihre Abfälle aus der Gartenpflege loswurden. Teilweise wurde der Strauchschnitt seitlich im Randstreifen abgekippt und der Landwirt hat diesen dann mit seinem geländegängigen Schlepper auf den Brandhaufen gekippt. Deswegen befand sich ein großer Teil von frischem nicht abgetrocknetem Strauchwerk auf dem Brandhaufen.

Diese unheilvolle Mischung führte bei der Verbrennung zu einer großen Rauchentwicklung, zusätzlichen Anhäufung von gesundheitsschädigenden Schadstoffen und einer vermehrten Freisetzung von Feinstaub.

Wenig hilfreich ist der Hinweis im Schreiben, dass es bisher kaum Beschwerden gegeben hat. Das liegt zum Teil daran, dass die Bürger offensichtlich nicht wissen, welche gesundheitsgefährdenden Stoffe zum Teil mehrere Wochen über ihre Köpfe schweben. Meiner Ansicht nach hätte die Stadt eine Fürsorge für die Bürger, zumal viele öffentliche Einrichtungen betroffen sind. Da hilft auch der Hinweis auf ein im Internet veröffentlichtes Gerichtsurteil nicht. Bekanntermaßen sind diese Urteile zur allgemeinen Anwendung untauglich, da sie in der Regel nur gesonderte Einzelfälle betreffen.

Wenig sachorientiert halte ich zudem Ihren Hinweis, dass dort wenige hundert Bürger ihren Spaß haben, während gleichzeitig viele tausende Bürger erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

In diesem Jahr war zwar keine günstige Witterung für Osterfeuer, aber auffällig war, dass der Brandhaufen nicht vollständig abbrannte, sondern vor sich her kokelte, sodass am Ostermorgen nach Beschwerden über die beachtliche Rauchbelästigung die Feuerwehr die noch vorhandenen Glutnester löschen musste. Das ist auch ein Indiz, dass dort zu viel frisches, nicht ausgetrocknetes Strauchwerk im Haufen war. Andere Brandhaufen von vergleichbarem Volumen sind trotz Schneeregen komplett ausgebrannt.

Nicht erwähnt wird in Ihrem Schreiben der 2017 durch das Feuer entstandene erhebliche Schaden an den Straßenbäumen. Die Stadt sollte mit Hilfe eines Baumgutachters beim bekannten Veranstalter des Feuers den so ermittelten Schaden geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage :

Liste von Verstößen beim Feuer auf der Wiese am Rantzauer Forstweg gegen die Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Benutzung von Feuer im Freien.

Laufend wurden in den Wochen vor Ostern viele Fuhren von Strauchwerk, das offensichtlich bei Pflegearbeiten in Gärten angefallen war, auf den Haufen geschichtet. Es handelte sich u.a, um frisch gerodete noch feuchte Sträucher wie Lebensbäume, Kirschlorbeer, Efeuranken usw.. Laut Stadtverordnung ist dies nicht gestattet (§2 (7) *Brennmaterial darf nicht frisch geschnitten bzw. feucht sein*).

Denn je nach Feuchtigkeitsgehalt entwickelt das Feuer eine höhere oder niedrigere Verbrennungstemperatur. In dem Qualm sind bei geringeren Verbrennungstemperaturen mehr Luftschadstoffe enthalten. Neben dem klimarelevanten Gas CO₂ entstehen auch das giftige Kohlenmonoxid sowie u.a. Schwefeldioxid, Schwefel- wasserstoff, organische Säuren und Zyanverbindungen. Außerdem wurde eine große Menge an Feinstaub abgegeben. Alle diese Stoffe sind in hohem Maße gesundheitsschädlich.

Besonders brisant war der Brandort. Der Abstand zum nächsten Knick betrug 26m, zu den Straßenbäumen ca. 28m und zu den Wohnhäusern ca.60m. Diese geringen Abstände sind laut Stadtverordnung nicht zulässig (§2(5) *Offenes Feuer darf nur entzündet werden in einer ausreichenden Entfernung zu Wald-, Moor- und Heideflächen, Knicks oder anderen Grünanlagen. Die Entfernung sollte 100 m Sicherheitsabstand nicht unterschreiten*).

Das ungeeignete Brennmaterial und die Nähe zu Knicks, Straßenbäumen und Wohnhäusern mussten zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen führen. Auch hier wurde gegen die Verordnung verstoßen. (§2(1)Nr.; *1 Im Freien darf offenes Feuer nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug. Die Beeinträchtigungen waren immens.*

Am Morgen des Ostersonntags musste die Feuerwehr zur Löschung der noch vorhandenen Glutnester eingesetzt werden, weil die Oadby-and-Wigston-Straße und die angrenzenden Siedlungen vollständig von Qualm umhüllt waren. Über mehrere Stunden driftete in breiter Front eine giftige Abgaswolke über Teile des dicht besiedelten Stadtgebiets von Norderstedt-Mitte hinweg. Allein im Umfeld von 1,5 km befinden sich z.B. 6 Kindertagesstätten, 3 Schulen und 2 Altenheime. Offensichtlich hat man das Feuer unbeaufsichtigt vor sich her kokeln lassen. Verstoß gegen §2 (2) : *Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen. Die Abbrandstelle eines offenen Feuers darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig gelöscht sind.*